

§ 9 der Satzung n.F.

1. Den Vorstand des Vereins bilden 3 bis 6 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bzw. Vorsitzende.

(...)

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten.

(...)

§ 15 Nr. 1 der Satzung n.F.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Betrag (Stand: 01.01.2026: € 3.300,00) jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 der Satzung n.F.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.